



LIZENZSTATUT 2026ff.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeine Ausführungen

Die Jugendbundesliga (GFLJ) ist eine Verbandseinrichtung des AFVD. Sie wird vom AFVD als Lizenzliga geführt und als Leistungsliga verstanden. Die GFLJ ist eine U20-Liga und spielt mit vier Jahrgängen. Der älteste Spieler vollendet im Saisonjahr das 20. Lebensjahr, der jüngste Spieler das 17. Lebensjahr, näheres regelt die BSO.

Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD. Mit der Lizenz für Lizenzligen wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Verbandseinrichtung erlaubt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des AFVD. Vom Lizenzstatut unberührt bleiben die Vorschriften über die Lizenzerteilung durch die Landesverbände.

Für die Jugendbundesliga gilt dieses Lizenzstatut neben und auf der Basis der Bundesspielordnung sowie der Satzung und Ordnungen des AFVD.

B. LIZENZEN DER VEREINE

§ 2 Lizenzerteilung

Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen für Lizenzligen auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums des AFVD. Der Lizenzantrag muss der Geschäftsstelle des AFVD bis zur in §3 Nr. 2 Bstb. b festgelegten Frist vorliegen. Darüber hinaus gelten die in der Bundesspielordnung genannten Fristen unverändert.

In dem Antrag verpflichtet sich der Verein, die Satzung, die Bundesspielordnung, das Lizenzstatut, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.

Die Lizenz für Lizenzligen wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Die Lizenzgebühr beträgt 500 €. Sie ist fällig zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Die Lizenzgebühr ist mit Stellung des Antrags auf Lizenzerteilung fällig, unabhängig davon, ob dieser Antrag aufrechterhalten oder zurückgezogen, eine Spielerlaubnis erteilt oder nicht erteilt wird.

Die Landesverbände sind durch Ligakommission und Präsidium unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.

In der Jugendbundesliga sind Spielgemeinschaften unzulässig. An den Aufstiegsspielen dürfen auch Spielgemeinschaften teilnehmen. Sollte sich eine Spielgemeinschaft für die Jugendbundesliga qualifizieren, so müssen die beteiligten Vereine bereits bei der Meldung zur Aufstiegsrunde mitteilen, welcher Verein im Falle der sportlichen Qualifikation an der Jugendbundesliga teilnimmt. Können die beteiligten Vereine sich nicht verständigen, erfolgt keine Zulassung zur Aufstiegsrunde.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

1: Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- a. ein amtierender Abteilungsleiter als Verantwortlicher für die Mannschaft.
- b. keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder Organisation die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder Organisation nicht zulässig, der die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen will. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.



- c. Bewerben sich für eine regionale Gruppe einer Lizenzliga mehr Vereine als Plätze in der regionalen Gruppe der Lizenzliga vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung anhand nachgewiesener sportlicher Kontinuität in früheren Spieljahren. Die Ligakommission hat bei der Einstufung auch die Auswirkungen ihrer Einstufungen auf die Vereinsstruktur in dem jeweiligen Landesverband zu berücksichtigen.

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen Jugendbundesliga

Um für die Jugendbundesliga zugelassen zu werden, müssen die antragstellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

a. Sportliche Qualifikation

Sportlich qualifiziert sind die Mannschaften, die in der vorigen Saison an der GFL Juniors teilgenommen haben und nicht nach §9 Nr. 3 Bstb. b) abgestiegen sind. Ebenfalls sportlich qualifiziert sind Mannschaften nach § 9 Nr. 3 und 4.

- b. Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 15.08. des Vorjahres des Jahres, für das eine Lizenz beantragt wird.

- c. Budgetplanung für die Saison, für die der Lizenzantrag gestellt wird. in einem bereitgestellten Standard-Formular. Der Plan muss aussagekräftig alle geplanten Ausgaben und Einnahmen des Vereins aufzeigen, die zur Finanzierung der Saison beitragen. Es ist eine Planung, jedoch sollte diese so nah wie möglich die Erwartungen abbilden bzw. den aus der Vergangenheit gemachten Erfahrungen entsprechen. Es ist nur diese Vorlage zu nutzen: Anlage Budgetplanung GFLJ.

- d. ein als Head Coach für die Mannschaft verantwortlicher lizenziertes Trainer B-American Football

- e. fünf D-Kader- oder zwei C-Kader-Angehörige als Spieler

- f. Nachweis stetiger und kontinuierlicher Jugendarbeit:

- i. Die A-Jugendmannschaft muss seit mind. 3 Jahren kontinuierlich am Spielbetrieb teilnehmen
- ii. Unterhalb der A-Jugend muss eine weitere Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen

- g. Gebühren- und Abgabenvorauszahlung von 800 EUR. Altvereine mit Ligazugehörigkeit seit 2005 sind verpflichtet, ihre Vorauszahlung von 766,94 EUR um 33,06 EUR auf 800 EUR aufzustocken.

- h. Benennung eines Ansprechpartners für Presse- und Social Media gegenüber den AFVD bis zum 30.11. des Vorjahres, Die Vereine verpflichten sich auf ihrer Internetpräsenz sowie der Website der GFL Juniors einen Vor- und Nachbericht zu den Spielen zu veröffentlichen sowie die Social Media-Kanäle der GFLJ zu verlinken.

Fehlende Berichte werden nach § 6 Nr. 7 bestraft.

§ 4 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist.

Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt.

Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben.

C. VERWALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Ligakommission

1. Zusammensetzung

Die Ligakommission besteht aus:

- dem oder den nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständigen Präsi-



umsmitglied(ern);

- Leiter Bundesspielbetrieb;
- Bundesjugendobmann oder einem seiner Vertreter;
- Generalsekretär des AFVD.

2. Aufgaben

Die Ligakommission empfiehlt die Erteilung – gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen – und Entziehung der Lizenzen für Vereine und Spieler der Lizenzligen Sie berät ebenso Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen.

Die Ligakommission empfiehlt dem Präsidium des AFVD die Lizenzerteilung bzw. -verweigerung. Die Entscheidung über die Ligaeinstufung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Lizenzentzug, Strafen

1. Anträge auf Entzug der Lizenz für Lizenzligen können von der Ligakommission, der American Football Jugend, den Landesverbänden oder dem Präsidium gestellt werden.
2. Zum Lizenzentzug ist in erster Instanz die Ligakommission des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD im Rahmen der geltenden Vorschriften dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge ermächtigt.
3. Zur Strafbemessung bezüglich von Strafen wegen Verstößen gegen das Lizenzstatut ist ebenfalls in erster Instanz die Ligakommission des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD zuständig.
4. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden.
5. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der BSO zum Entzug der Spiellizenz des Landesverbandes durch die Wettkampfkommision.
6. Bei Rückzug eines Vereins der Jugendbundesliga nach dem 30.11. und vor Veröffentlichung des Spielplans ist eine Strafe von 600,- Euro an den AFVD zu zahlen. Nach Veröffentlichung des Spielplans gelten die Regelungen der BSO zum Rückzug nach Lizenzerteilung.
7. Jeder fehlende Vor- oder Nachbericht gemäß § 3 Nr. 2 Bstb. h wird mit Geldstrafe i.H.v. 50 € bestraft.

D. Fernsehrechte

§ 7 Fernsehrechte und Spielpläne der Vereine der Lizenzligen

1. Die Rechte aus den Spielplänen der Lizenzligen übt der AFVD aus.
2. Der AFVD besitzt das Recht, über Fernsehübertragungen von Spielen mit Lizenzligamannschaften der Lizenzligen (einschließlich der Internetnutzung) Verträge, die auch die Nutzung der Vereinsnamen und Logos beinhalten, zu schließen.

E. Marketingrechte

§ 8 Marketingrechte, Verbandslogo

1. Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Jugendbundesliga Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.

Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.



In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.

2. Die Einnahmen stehen dem AFVD zu. Die Einnahmen werden vom AFVD zur Förderung der Jugendbundesliga verwendet.
3. Der Gewinn aus Wettbewerben mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligamannschaften wird für Kosten der Liga und der Lizenzmannschaften verwendet.
4. Bei allen übrigen Wettbewerben entscheidet das Präsidium des AFVD.
5. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner.
6. Die Verhandlungen führt das Präsidium des AFVD.

F. Ligaordnung

§ 9 Ligaordnung

1. Ligastärke

Die Jugendbundesliga wird in zwei Gruppen (Nord und Süd) mit jeweils 9 Teams in einer einfachen Runde gespielt, d.h. jedes Team einer Gruppe spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Die Festlegung der Heim- und Auswärtsspiele erfolgt durch die Ligakommission. Die Einteilung in die Gruppen erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten, nicht nach Landesverbands- oder Spielverbundsgrenzen. Dabei soll angestrebt werden, dass die Vereine auf Saisonsicht eine möglichst ähnliche Gesamtdistanz zurücklegen.

2. Ligaobleute

Die Ligaobleute werden auf Empfehlung der Wettkampfkommision durch das Präsidium des AFVD bestellt.

3. Auf- und Abstieg

- a. Das Zulassungsverfahren des §2 wird jährlich für alle Mannschaften neu durchgeführt.
- b. Sportlich abgestiegen ist der jeweils Letzte seiner Gruppe.
- c. Aufstiegsberechtigt sind vorbehaltlich Nr. 11 die Meister der obersten Jugendliga (männlich) eines Spielverbundes. Dies gilt auch für Spielverbünde, in denen kein 11er-Tackle gespielt wird.
- d. Aufstiegswillige Vereine müssen ihren Aufstiegswillen spätestens am 15.8. bei der Geschäftsstelle des AFVD anmelden. Melden sich mehr Meister der Spielverbünde für die GFLJ als Plätze zur Verfügung stehen, ist eine Qualifikationsrunde nach Nr. 4 durchzuführen, um die Aufsteiger zu ermitteln.
- e. Melden sich weniger als zwei Meister zum Aufstieg an, können die sportlich abgestiegenen Mannschaften den Verbleib in der GFLJ beantragen. Dies gilt nicht für Teams, die sich vor Beendigung der Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen haben oder gestrichen wurden. Ein Aufstiegsbewerber erhält jedoch gegenüber den sportlichen Absteigern den Vorzug. Ggf. muss eine Entscheidungsrunde zwischen den in der GFLJ verbleiben wollenden Mannschaften bestritten werden.

4. Ermittlung des Aufsteigers bei mehr Bewerbern als zur Verfügung stehenden Plätzen

- a. Grundsätzlich spielen die Bewerber aus den Spielverbänden West (NRW), Nord und Ost einerseits sowie die Bewerber aus den Spielverbänden Mitte, Südwest (Baden-Württemberg) und Süd (Bayern) andererseits jeweils einen Aufsteiger in einer einfachen Runde aus.
- b. Bewerben sich nicht aus allen Spielverbänden Mannschaften um den Aufstieg, gilt folgende Regelung:
 - i. 5 Bewerber: der Bereich nach Bstb. a, in dem drei Bewerber existieren, spielt nach Bstb. a., der Be-



reich, in dem nur zwei Bewerber existieren, spielen den Aufsteiger in einem Hin- und Rückspiel aus.

- ii. 4 Bewerber: jeweils zwei Bewerber spielen in einem Hin- und Rückspiel je einen Aufsteiger aus; die Zuordnung der jeweiligen Paarungen erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten. Dabei soll angestrebt werden, dass die Vereine eine möglichst ähnliche Gesamtentfernung zurücklegen.
- iii. 3 Bewerber: die drei Bewerber spielen in einer einfachen Runde zwei Aufsteiger aus.

5. Nachrückverfahren

Nachrücker sind nur Vereine, die nach Nr. 3 aufstiegsberechtigt sind und nach Nr. 4 die sportliche Qualifikation verpasst haben. Nachrückberechtigt sind die Mannschaften in der nach Nr. 4 ermittelten Reihenfolge.

Ein Nachrückverfahren findet nur statt, solange nach Nr. 3 und Nr. 4 aufstiegsberechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Andernfalls bleibt der Platz für das nächste Jahr frei und wird für die übernächste Saison aufgefüllt.

6. Spielplan

Die Ligaobleute erstellen den Spielplan. Der Spielplan soll den Lizenzvereinen und den Landesverbänden bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben werden.

7. Schiedsrichtergestellung

Die Schiedsrichtereinteilung bei Lizenzligen obliegt grundsätzlich dem AFVD als Bundesverband.

Die Einteilung der Schiedsrichter kann durch den AFVD an den regional zuständigen Landesschiedsrichterausschuss im Auftrag des Landesverbandes delegiert werden. Der AFVD hat jedoch jederzeit die Möglichkeit Schiedsrichteransetzungen für die Lizenzligen zu ändern und auch Schiedsrichter aus anderen Bundesländern für Spiele in den Lizenzligen anzusetzen.

Für Play-Offs und den Junior Bowl gilt die Bundesspielordnung

8. Play-Off-Modus

- a. Mannschaften müssen Nachhol- und/oder Wiederholungsspiele bis zum Beginn ihrer Play-Off-Runde abgeschlossen haben.
- b. Mannschaften, die sich sportlich für die Play-Off-Runde qualifiziert haben, müssen für eine Teilnahme bis spätestens drei Werktage nach dem letzten regulären Ligaspiel eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 € beim AFVD hinterlegt haben. Die Sicherheitsleistung wird nach regulärem Ausscheiden aus den Playoffs oder nach regulär absolviertem Endspiel unverzüglich erstattet. Die Sicherheitsleistung dient dazu, das Antreten der Mannschaft abzusichern oder gegebenenfalls durch Nichtantritt verursachten Schaden teilweise zu kompensieren.
- c. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, kann nicht an den Playoffs teilgenommen werden. Das AFVD Präsidium kann unter Berücksichtigung der sportlichen Reihenfolge einen Ersatzteilnehmer für die entfallende Mannschaft bestimmen, auch aus der anderen Gruppe, sofern dieser gewillt ist und innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung die Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- d. Play-Off-Termine werden von der Wettkampfkommision festgelegt und über den AFVD-Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Bis zum 31.12. sind die Termine zu bestimmen.
- e. Bis zum Abschluss der regulären Ligaspiele können die Ansetzungen der Viertelfinalbegegnungen durch das AFVD-Präsidium im Benehmen mit der Wettkampfkommision angepasst werden.
- f. Es kommt zu folgenden Viertelfinalbegegnungen (Erstgenannte haben Heimrecht):

Spiel 1: 1. Nord gegen 4. Süd

Spiel 2: 1. Süd gegen 4. Nord



Spiel 3: 2. Nord gegen 3. Süd

Spiel 4: 2. Süd gegen 3. Nord

- g. Es kommt zu folgenden Halbfinalbegegnungen (der jeweils in der Abschlusstabelle seiner Gruppe auf dem höheren Tabellenplatz stehende hat Heimrecht):

Spiel 5: Sieger 1 gegen Sieger 4

Spiel 6: Sieger 2 gegen Sieger 3

9. Endspiel um die Deutsche Meisterschaft („Junior Bowl“)

Es kommt zu folgender Finalbegegnung:

Endspiel: Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6

Der Termin des Endspiels wird vom AFVD-Präsidium festgelegt und über den AFVD-Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Der Ort des Endspiels wird vom AFVD-Präsidium ausgeschrieben. Die Vergabe und das Heimrecht richten sich nach den Regularien der Ausschreibung.

10. Aufstiegsspiele

Die Termine für die Aufstiegsspiele werden von der Wettkampfkommision festgelegt und über den AFVD-Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Sie sollen, soweit möglich, parallel zu den Aufstiegsspielen zur GFL2 liegen.

Diese Termine sind bei der Spielplanung der aufstiegsberechtigten Ligen zu berücksichtigen. Ist eine aufstiegsberechtigte Liga nicht spätestens fünf Tage vor dem ersten Aufstiegsspieltermin beendet, ist der Erstplatzierte dieser Liga nur dann aufstiegsberechtigt, wenn er fünf Tage vor dem ersten Aufstiegsspiel bereits als Meister feststeht. Andernfalls entfällt die Aufstiegsberechtigung.

11. Spielaufsicht für Playoff-, End- und Aufstiegsspiele

Die Spielaufsicht über die Playoffspiele nach Nr. 8, das Endspiel nach Nr. 9 und Aufstiegsspiele nach Nr. 4 nimmt die Wettkampfkommision wahr. Sie kann diese ganz oder teilweise an Ligaobleute des AFVD oder Einzelmitglieder der Wettkampfkommision oder des Bundesjugendausschusses delegieren.

Kick-off für Play-off, Relegations- und Qualifikationsspiele ist sonntags um 15.00 Uhr. Verlegungen auf einen Samstag oder anderer Kick-off-Zeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

12. Ausfall von Playoff- oder Aufstiegsspielen

Fällt ein Playoff- oder Aufstiegsspiel deshalb aus, weil ein Verein zu dem vorgesehenen Spieltermin keinen Platz nachweisen kann oder die Mindestspielstärke unterschreitet, so scheidet der Verein aus den Playoffs oder der Aufstiegsrunde aus. Ein Nachholtermin wird dann nicht angesetzt.

G. Rechtsweg

§ 10 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen der Ligakommision in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFVD angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD gegeben.



H. SONSTIGES

§ 11 Änderungen

Änderungen dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge werden, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, vom Präsidium beschlossen. Jede Änderung ist den Landesverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Das Lizenzstatut tritt am 01.09.2025 in Kraft und bleibt so lange gültig, bis es geändert wird. Beschlossen am 05.08.2025.

AFVD Präsidium